

Inhalt:

1. Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 53 Abs. 1 SGB XII)
 2. Wesentliche Behinderung
 3. Aufgabe der Eingliederungshilfe
 4. Zuständigkeiten
 - 4.1 Sozialhilfeträger/ Jugendhilfeträger
 - 4.2 überörtlicher Sozialhilfeträger
 - 4.2.1 teilstationäre/ stationäre Leistungen
 - 4.2.1.1 Sonderregelung der stationären Leistung bei über 65-Jährigen
 - 4.2.2 Ambulant betreutes Wohnen
 - 4.2.3 Sonstige Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers
 - 4.3 örtlicher Sozialhilfeträger
 5. Antragsaufnahme
 - 5.1 Beantragung der Kostenübernahme stationärer Krankenhausbehandlungen
 - 5.2 Beantragung der Kostenübernahme von Therapieaufenthalten
 - 5.3 Beantragung der Kostenübernahme von behinderungsbedingten Internatsunterbringungen
 - 5.4 Beantragung der Kostenübernahme für die Betreuung von körperlich oder geistig behinderten Kindern in Integrativkindergärten und Sonderkindergärten
 - 5.5 Beantragung der Kostenübernahme für die Betreuung von sprachbehinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kindern in Integrativkindergärten und Sonderkindergärten (Sprachheilkindergärten)
 - 5.6 Beantragung der Kostenübernahme für die Aufnahme in den Arbeitsbereich der Werkstätten für Behinderte
 - 5.7 Beantragung der Kostenübernahme für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges einschließlich besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte
 - 5.8 Beantragung der Kostenübernahme der Komplexleistung im Rahmen der Frühförderung
 - 5.9 Beantragung der Kostenübernahme von heilpädagogischen Leistungen/ autismusspezifischen Leistungen
 - 5.10 Beantragung der Kostenübernahme eines Integrationshelfers zum Besuch der Schule als Hilfe zur angemessenen Schulbildung
 - 5.11 Beantragung der Kostenübernahme einer Sonderbeförderung zur Schule als Hilfe zur angemessenen Schulbildung
 - 5.12 Beantragung der Kostenübernahme für den behindertengerechten Umbau einer Wohnung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
 - 5.13 Beantragung der Kostenübernahme für orthopädische Sicherheitsschuhe für den Einsatz in Werkstätten für Behinderte
 - 5.14 Beantragung der Kostenübernahme für Kraftknoten für die Beförderung zur Werkstatt für Behinderte
 - 5.15 Beantragung der Kostenübernahme für den Eigenanteil für orthopädische Schuhe
 6. Einkommens- und vermögensabhängige Leistungen
 - 6.1 Einkommensgrenze
 - 6.2 Einzusetzendes Vermögen
- Anlage 1 Erklärung für die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

1. Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 53 Abs. 1 SGB XII)

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe

Rz. 53.01
Personenkreis

Interne Arbeitshinweise SGB XII – Kreis Kleve

§§ 53, 54 ff. SGB XII

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

fe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

2. Wesentliche Behinderung

Gem. § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen wesentlich behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht **und** daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Rz. 53.02
Behinderung

3. Aufgabe der Eingliederungshilfe

Gem. § 53 Abs. 3 SGB XII ist es besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern **und** die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Rz. 53.03
Aufgabe

4. Zuständigkeiten

4.1 Sozialhilfeträger/ Jugendhilfeträger

Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Sozialhilfeträger unabhängig von der Behinderungsart (körperlich, geistig, seelisch) für die Antragsbearbeitung zuständig.

Ab Vollendung des 6. Lebensjahres gilt diese allgemeine Zuständigkeit nicht mehr. Liegt bei dem Kind/ Jugendlichen eine seelische Behinderung vor oder ist das Kind oder der Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht, so wechselt die Zuständigkeit zum Jugendhilfeträger.

Für geistig und/ oder körperlich Behinderte ist der Sozialhilfeträger weiterhin zuständig.

Eine geistige Behinderung liegt vor, wenn ein Intelligenzquotient von unter 70 festgestellt wird.

Rz. 53.04
Zuständigkeit

4.2 Überörtlicher Sozialhilfeträger

Zur Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Landschaftsverband Rheinland, bzw. Kreis Kleve als Delegationsnehmer) ist § 97 SGB XII zu beachten.

Nach § 97 Abs. 1 SGB XII ist der örtliche Träger der Sozialhilfe für die Sozialhilfe sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

Rz. 53.05
überörtlicher
Sozialhilfeträger

4.2.1 teilstationäre/ stationäre Leistungen

Nach § 2 Abs. 1 AV SGB XII NW ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für Hilfen in einer teilstationären oder stationären Einrichtung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Rz. 53.06
teilstationäre /
stationäre Leistung

4.2.1.1 Sonderregelung der stationären Leistungen bei über 65-Jährigen

Für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben, werden Leistungen in stationären Einrichtungen auch weiterhin vom Landschaftsverband Rheinland übernommen. Wurden bei Vollendung des 65. Lebensjahres vorher keine Leistungen der stationären Eingliederungshilfe bezogen, so liegt die Zuständigkeit beim Kreis Kleve, Sachgebiet 4.22. In diesen Fällen sind die Internen Arbeitshinweise zu § 61 ff. Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zu beachten.

Rz. 53.07
über 65-Jährige

Interne Arbeitshinweise SGB XII – Kreis Kleve

§§ 53, 54 ff. SGB XII

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

4.2.2 Ambulant betreutes Wohnen

Der überörtliche Sozialhilfeträger ist zuständig für Leistungen, die außerhalb einer teilstationären oder stationären Einrichtung mit dem Ziel geleistet werden sollen, selbstständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern. Hierzu muss der behinderte Mensch das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Rz. 53.08
Ambulant betreutes
Wohnen

4.2.3 Sonstige Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers

Des Weiteren ist der überörtliche Sozialhilfeträger für die Entscheidung über folgende Hilfen zuständig

- Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges
- Hilfe zur Beschaffung von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens
- Versorgung der Menschen mit Behinderungen mit größeren Hilfsmitteln, wenn der behinderte Mensch vom überörtlichen Sozialhilfeträger unmittelbar Hilfe in vollstationärer Form erhält
- Hilfe zum Besuch einer Hochschule

Rz. 53.09
Leistungen des LVR

4.3 örtlicher Sozialhilfeträger

Der örtliche Sozialhilfeträger (Kreis Kleve, Sachgebiet 4.21) ist für alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig, sowie für Leistungen, die nicht in den Punkten 4.2.1 bis 4.2.3 erwähnt werden.

Rz. 53.10
örtlicher
Sozialhilfeträger

5. Antragsaufnahme

Das Sozialamt der jeweiligen Wohngemeinde des behinderten Menschen ist für die Aufnahme des Antrages auf Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig.

Rz. 53.11
Antragsaufnahme

Es wird um Beachtung des § 14 SGB IX gebeten. Gem. § 14 SGB IX muss der Rehabilitationsträger innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages feststellen, ob er für die beantragte Leistung zuständig ist.

Rz. 53.12
Weiterleitungsfrist

Die Prüfungsfrist des § 14 Abs. 1 SGB IX beginnt erst zu laufen, wenn dem Rehabilitationsträger ein Antrag vorliegt, aus dem ersichtlich ist, welche Leistungen zur Teilhabe begehrt werden.

Die 2-Wochen-Frist zur Klärung der Zuständigkeit beginnt entsprechend der zivilrechtlichen Regeln am Tag nach Eingang des Antrages bei dem Rehabilitationsträger. Der Antrag muss vollständig vorliegen. Danach ist ein die Frist auslösender Antrag nur anzunehmen, wenn die Unterlagen, die eine Beurteilung der Zuständigkeit ermöglichen, vorliegen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Identität, die Behinderungsart und das konkrete Leistungsbegehren des Antragstellers erkennbar ist.

Die vorzulegenden Unterlagen hängen von der beantragten Leistung ab. Die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen sind nachfolgend aufgelistet. Die Aufzählung der Leistungen ist nicht abschließend. Sobald die Anträge vollständig sind, sind diese unverzüglich an den Kreis Kleve zur Bearbeitung bzw. zur Weiterleitung an den Landschaftsverband Rheinland zu übersenden.

5.1 Beantragung der Kostenübernahme stationärer Krankenhausbehandlungen:

- Sozialhilfegrundantrag
- Einkommens-, Vermögensnachweise
- Kostenübernahmeantrag des Krankenhauses

Rz. 53.13
stationäre
Krankenhaus-
behandlung

Interne Arbeitshinweise SGB XII – Kreis Kleve

§§ 53, 54 ff. SGB XII

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

- Mitteilung über das Krankenversicherungsverhältnis
- der Antrag wird vom Kreis Kleve an den LVR weitergeleitet

5.2 Beantragung der Kostenübernahme von Therapieaufenthalten

Rz. 53.14
Therapieaufenthalt

- Sozialhilfegrundantrag
- Einkommens-, Vermögensnachweise
- Ablehnungsbescheid der Krankenkasse/ Pflegekasse/ des Rententrägers, bzw. Bescheid über die Beteiligung an den Kosten
- aktuelle medizinische Unterlagen
- Informationen zu der Einrichtung
- der Antrag wird vom Kreis Kleve an den LVR weitergeleitet

5.3 Beantragung der Kostenübernahme von behinderungsbedingten Internatsunterbringungen

Rz. 53.15
Internatsunterbringung

- Sozialhilfegrundantrag
- Einkommens-, Vermögensnachweise
- aktuelle medizinische Unterlagen
- letzten 2 Zeugnisse
- Informationen zu dem Internat
- der Antrag wird vom Kreis Kleve an den LVR weitergeleitet

5.4 Beantragung der Kostenübernahme für die Betreuung von körperlich oder geistig behinderten Kindern in Integrativkindergärten und Sonderkindergärten

Rz. 53.16
Integrativ-/
Sonderkindergarten

- Sozialhilfegrundantrag
- Aufnahmebestätigung des Kindergartens
- haus-/ fachärztliche Bescheinigung
- nur bei Beantragung der Kostenübernahme des Kostenbeitrages für das Mittagessen sind Einkommens-/ Vermögensnachweise bzw. der Sozialhilfebescheid (falls Sozialhilfeleistungen gewährt werden) vorzulegen
- der vollständige Antrag ist an das Sachgebiet 4.23, z.H. Frau Smits, zu übersenden

5.5 Beantragung der Kostenübernahme für die Betreuung von sprachbehinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kindern in Integrativkindergärten und Sonderkindergärten (Sprachheilkindergärten)

Rz. 53.17
Sprachheilkindergarten

- Sozialhilfegrundantrag
- Aufnahmebestätigung des Kindergartens
- nur bei Beantragung der Kostenübernahme des Kostenbeitrages für das Mittagessen sind Einkommens-/ Vermögensnachweise bzw. der Sozialhilfebescheid (falls Sozialhilfeleistungen gewährt werden) vorzulegen
- der vollständige Antrag ist an das Sachgebiet 4.23, z.H. Frau Smits, zu übersenden

5.6 Beantragung der Kostenübernahme für die Aufnahme in den Arbeitsbereich der Werkstätten für Behinderte

Rz. 53.18
Werkstatt für
Behinderte

- Sozialhilfegrundantrag
- Mitteilung der Agentur für Arbeit über den Zeitraum der von dort gewährten Leistungen
- Schwerbehindertenausweis, weitere medizinische Unterlagen

- Schreiben des Fachausschusses über die Aufnahme in den Arbeitsbereich
- Betreuungsurkunde (falls ein Betreuer bestellt ist)
- nur bei Beantragung der Kostenübernahme des Kostenbeitrages für das Mittagessen sind Einkommensnachweise bzw. der Sozialhilfebescheid (falls Sozialhilfeleistungen gewährt werden) vorzulegen
- der Antrag wird vom Kreis Kleve an den LVR weitergeleitet

5.7 Beantragung der Kostenübernahme für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges einschließlich besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte

Rz. 53.19
KfZ-Hilfe

- Sozialhilfegrundantrag
- Einkommens-, Vermögensnachweise
- medizinische Unterlagen
- Ablehnungsbescheide der Krankenkasse, des Rententrägers
- Kostenvoranschläge von drei unterschiedlichen Anbietern
- Erläuterung, weshalb und für welche Lebensbereiche die Hilfe erforderlich ist

5.8 Beantragung der Kostenübernahme der Komplexeleistung im Rahmen der Frühförderung

Rz. 53.20
Komplexeleistung

- Leistung für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Der Antrag ist über die Frühförderstelle für den Kreis Kleve in Kevelaer, Bury St. Edmunds Str. 11, 47623 Kevelaer, Tel. 02832/4228 zu stellen

5.9 Beantragung der Kostenübernahme von heilpädagogischen Leistungen/ autismusspezifischen Leistungen

Rz. 53.21
heilpädagogische/
autismusspezifische
Leistung

- Sozialhilfegrundantrag
- aktuelles kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten (z.B. SPZ-Gutachten) welches die Behinderung bestimmt und die Notwendigkeit der Therapie bestätigt (Sollte ein solches Gutachten noch nicht vorliegen, so besteht die Möglichkeit über den Kreis Kleve einen Termin im SPZ des Marienhospitals Wesel unter Verkürzung der üblichen Wartezeiten zu erhalten. Hierzu werden nach Eingang des Antrages beim Kreis Kleve entsprechende Anmeldeformulare für das Marienhospital an die Eltern übersandt. Den Eltern steht es jedoch frei, einen selbst gewählten Kinder- und Jugendpsychiater aufzusuchen. Aus dem Antrag sollte hervor gehen, welche Möglichkeit gewählt wird).
- Angaben zu der gewünschten Institution, von der die Leistung bezogen werden soll
- Beschreibung der vorliegenden Defizite des Kindes, Verhalten des Kindes in den unterschiedlichen Lebensbereichen (häusliches Umfeld, Schule bzw. Kindergarten usw.)
- Erklärung für die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (Anlage 2)
- Kostenübernahmeerklärung bzw. Ablehnungsbescheid der Krankenkasse (nur bei Autismustherapie)

5.10 Beantragung der Kostenübernahme eines Integrationshelfers zum Besuch der Schule als Hilfe zur angemessenen Schulbildung

Rz. 53.22
Integrationshelfer

- Sozialhilfegrundantrag
- aktuelle medizinische Unterlagen über das Behinderungsbild
- Angabe, welche Schule besucht wird
- Erläuterung zu den Auswirkungen der Behinderung auf den Schulbesuch, Beschreibung der benötigten Hilfen
- letzten 2 Schulzeugnisse, bzw. Kindergartenberichte
- Erklärung für die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (Anlage 2)

5.11 Beantragung der Kostenübernahme einer Sonderbeförderung zur Schule als Hilfe zur angemessenen Schulbildung

Rz. 53.23
Sonderbeförderung

- Sozialhilfegrundantrag
- aktuelle medizinische Unterlagen
- Angabe, welche Schule besucht wird
- Erläuterung, aus welchen Gründen eine Sonderbeförderung erforderlich ist und kein öffentlicher Personennahverkehr genutzt werden kann (evtl. verkürzte Unterrichtszeiten, aus gesundheitlichen Gründen etc.)
- 3 Kostenvoranschläge unterschiedlicher Taxiunternehmen für die Beförderung
- Mitteilung über den Umfang der Beförderung (täglich, bestimmte Tage, etc.)
- Erklärung für die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (Anlage 2)

5.12 Beantragung der Kostenübernahme für den behindertengerechten Umbau einer Wohnung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Rz. 53.24
behindertengerechter
Umbau

- Ablehnungsbescheid von vorrangigen Rehabilitationsträgern (Pflegekasse, Unfallversicherung, Wohnungsbauförderung), bzw. Bescheid über anteilige Übernahme der Kosten
- Sozialhilfegrundantrag
- Einkommens-, Vermögensnachweise
- aktuelle medizinische Unterlagen, aus denen das Behinderungsbild hervorgeht
- ausführliche Beschreibung der erforderlichen Umbauten und Darstellung der von dem Umbau betroffenen Bereiche in der Wohnung/ im Haus (Grundrisse etc.)
- bei Umbauten in Mietwohnungen: Einverständniserklärung des Vermieters
- 3 Kostenvoranschläge von unterschiedlichen Anbietern
- Erklärung für die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (Anlage 2)
- Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die Umbauten erst dann durchgeführt werden können, wenn eine Bewilligung des Sozialhilfeträgers über die Kostenübernahme vorliegt. Sollten bereits vor Antragstellung die Umbauten durchgeführt worden sein, so besteht kein sozialhilferechtlicher Bedarf mehr und die Kosten können nicht übernommen werden.

Falls ein Behinderungsgrad von 80 vorliegt, und der Umbau in einem Eigenheim, einer Eigentumswohnung oder einem Mieteinfamilienhaus erfolgen soll, besteht evtl. ein Anspruch auf ein Schwerbehindertendarlehen.

Rz. 53.25
Schwerbehindertendarlehen

Dieser Anspruch geht dem Sozialhilfeanspruch vor. Der Antragsteller ist daher zunächst an die Abteilung Wohnungsbauförderung beim Kreis Kleve zu verweisen. Informationen zum Darlehen für Schwerbehinderte sind der Internetseite des Kreises Kleve → Politik und Verwaltung → Wohnungswesen → Wohnungsbauförderung → Wohnungsbauförderung - Darlehen für Schwerbehindert → Merkblätter und Formulare zu entnehmen und dem Antragsteller ggf. zur Verfügung zu stellen.

5.13 Beantragung der Kostenübernahme für orthopädische Sicherheitsschuhe für den Einsatz in Werkstätten für Behinderte

Rz. 53.26
orthopädische
Sicherheitsschuhe

- Sozialhilfegrundantrag
- aktuelle medizinische Unterlagen, aus denen das Behinderungsbild hervor geht
- ärztliche Verordnung für die orthopädischen Sicherheitsschuhe
- mindestens 2 Kostenvoranschläge unterschiedlicher Anbieter
- Erläuterung, in welcher Werkstatt man tätig ist
- Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die orthopädischen Sicherheitsschuhe erst dann beschafft werden können, wenn eine Bewilligung über die Kostenübernahme vorliegt. Sollten bereits vor Antragstellung die Sicherheitsschuhe beschafft worden sein, so besteht kein sozialhilferechtlicher Bedarf mehr und die Kosten können nicht übernommen werden.

5.14 Beantragung der Kostenübernahme von Kraftknoten (Rückhaltesystem für Rollstühle in Kraftfahrzeugen) für die Beförderung zur Werkstatt für Behinderte

Rz. 53.27
Kraftknoten

- Sozialhilfegrundantrag
- Einkommens-, Vermögensnachweise
- ärztliche Verordnung über die Notwendigkeit des Kraftknotens, wenn ein Umsetzen des Antragstellers aus medizinischer Sicht nicht möglich ist
- Bescheinigung des Beförderungsunternehmens, falls sich dieses weigert den Antragsteller aus Sicherheitsgründen ohne Kraftknoten zu befördern
- Mitteilung, welche Werkstatt für Behinderte aufgesucht wird
- Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass der Kraftknoten erst dann beschafft werden kann, wenn eine Bewilligung über die Kostenübernahme vorliegt. Sollte bereits vor Antragstellung ein Kraftknoten beschafft worden sein, so besteht kein sozialhilferechtlicher Bedarf mehr und die Kosten können nicht übernommen werden.

Erhält die nachfragende Person stationäre Leistungen vom LVR (wohnt also in einem Wohnheim o.ä.) so wird der Antrag auf den Kraftknoten direkt vom LVR bearbeitet. Der Antrag wird vom Kreis Kleve an den LVR zur abschließenden Bearbeitung weitergeleitet. Werden keine stationäre Leistungen gewährt, so wird der Antrag direkt vom Kreis Kleve zu Lasten des überörtlichen Sozialhilfeträgers bearbeitet.

5.15 Beantragung der Kostenübernahme für den Eigenanteil für orthopädische Schuhe

Rz. 53.28
Eigenanteil
orthopädische
Schuhe

- Sozialhilfegrundantrag
- Einkommens-/Vermögensnachweise
- Bescheid der Krankenkasse für die Übernahme der Kosten mit da-

- zugehörigem Kostenvoranschlag
- ärztliche Verordnung über die Notwendigkeit der orthopädischen Schuhe
- aktuelle medizinische Unterlagen, aus denen das Behinderungsbild hervor geht
- Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die orthopädischen Schuhe erst dann beschafft werden können, wenn eine Bewilligung über die Kostenübernahme des Eigenanteils vorliegt. Sollten die orthopädischen Schuhe bereits vor Antragstellung beschafft worden sein, so besteht kein sozialhilferechtlicher Bedarf mehr und die Kosten können nicht übernommen werden.

6. Einkommens-, und vermögensabhängige Leistungen

Gem. § 19 Abs. 3 SGB XII wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des 11. Kapitels des SGB XII nicht zuzumuten ist. Für welche Leistungen Einkommens- und Vermögensnachweise erforderlich sind, ist der oben aufgeführten Auflistung zu entnehmen.

Rz. 53.29
Einkommen/
Vermögen

6.1 Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze richtet sich nach § 85 SGB XII. Die Anwendung der Rechtsvorschrift wird als bekannt vorausgesetzt.

Rz. 53.30
Einkommensgrenze

6.2 Einzusetzendes Vermögen

Gem. § 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Nach § 90 Abs. 2 SGB XII darf die Sozialhilfe jedoch nicht von der Verwertung der unter den Punkten 1 – 9 aufgeführten Vermögenspositionen gemacht werden. Die Anwendung der Rechtsvorschrift wird als bekannt vorausgesetzt.

Rz. 53.31
einzusetzendes
Vermögen

Als kleinere Barbeträge gelten entsprechend § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII folgende Beträge:

Sozialhilfe ist vom Vermögen der nachfragenden Person abhängig (Vermögensgrenze):

- 2600 € zuzüglich 256 € für jede Person, die von dernachfragenden Person überwiegend unterhalten wird

Sozialhilfe ist vom Vermögen der nachfragenden Person **und** ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner abhängig (Vermögensgrenze):

- 2600 € zuzüglich 614 € für den Ehegatten oder Lebenspartner zuzüglich 256 € für jede Person, die von der nachfragenden Person oder ihrem Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten wird

Sozialhilfe ist vom Vermögen einer minderjährigen unverheirateten nachfragenden Person **und** ihren Eltern abhängig (Vermögensgrenze):

- 2600 € zuzüglich 614 € für ein Elternteil und zuzüglich 256 € für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder

von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird

- Ist das Vermögen nur eines Elternteils zu berücksichtigen, so ist der Betrag von 614 € nicht anzusetzen.
- Leben die Eltern nicht zusammen, so ist das Vermögen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem die nachfragende Person lebt.
- Lebt die nachfragende Person bei keinem Elternteil, so ist der Betrag in Höhe von 2600 € gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII anzusetzen.

**Erklärung
über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
sowie datenschutzrechtliche Einwilligung**

Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

gesetzlich vertreten durch (Eltern minderjähriger Kinder, Vormund, Betreuer)
Name, Vorname, Anschrift

Ich habe folgende Leistung beantragt bzw. ich erhalte folgende Leistung nach dem
 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) Asylbewerberleistungsgesetz
 Bundesversorgungsgesetz bei/von
Bezeichnung der Behörde, Anschrift, Aktenzeichen

und zwar ab _____
Art der Leistung

Zur Klärung der Leistungsvoraussetzung ist folgende ärztliche Auskunft erforderlich:
(Formulierung konkreter Fragen)

Zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen bin ich verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers habe ich der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch – SGB I), wenn ich nicht selber die gewünschten Auskünfte erteile und/oder Unterlagen vorlege. Die Leistung, die ich beantragt habe oder erhalte, kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ich den Mitwirkungspflichten nicht nachkomme (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten entbinde ich hiermit die behandelnden Ärzte

Namen und Anschriften der Ärzte

von der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch – StGB). Diese Erklärung gilt nur für die oben genannten Fragen. Hierzu können alle Informationen gehören, die für die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen erforderlich sind (z.B. Angaben zu Art, Dauer, Umfang, Folgen der Erkrankungen/Behinderungen, notwendigen Maßnahmen).

Wenn erforderlich, bin ich mit der Weiterleitung der Daten durch die oben genannte Behörde an das zuständige Gesundheitsamt zur Stellungnahme oder Begutachtung einverstanden.

Die auf der Rückseite abgedruckten datenschutzrechtlichen Bestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich willige ein, dass die erhobenen Daten der vorstehenden Behörde **übermittelt** werden können.

Ort, Datum

(Unterschrift der erklärenden Person)

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – (SGB X) in der Fassung vom 19.05.2001**Datenerhebung****§ 67a**

- (1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden,
1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
 2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
 - b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
bb) die Erhebung vom Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit
1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
 2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
 3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

- (4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.
- (5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn
1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung**§ 67b**

- (1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Verbänden und Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) IBereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.